



# Mitwirkungsverfahren Landschaftskonzept Schweiz

## Anpassungsvorschläge – Offizielle Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz SBS vertritt als nationaler Verband die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen (Seilbahnbetreiber der Schweiz) gegenüber Behörden, Politik und der Öffentlichkeit.

Zum vorgelegten Landschaftskonzept Schweiz nehmen wir einleitend mit folgenden Punkten Stellung:

1. SBS unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung, dass Landschaft auch für den Tourismus und Bergbahnunternehmen ein wichtiges Gut darstellt. Gemeinsam müssen Wege festgelegt werden, um zwischen Schutzinteressen und Nutzen die regional passende Lösung zu finden. Berggebiete stellen gleichermassen einen Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum dar. Der Umgang mit den Interessen und nachhaltigen Lösungen muss ausgewogen sein und darf nicht einseitig zu Lasten der Bergbahnen erfolgen.
2. Es wird mehrfach darauf hingewiesen und betont, dass nur eine gemeinsame und partizipative Umsetzung erfolgreich sein kann. SBS unterstützt diese Form der Zusammenarbeit. Umso mehr bedauert es SBS sehr, dass das vorliegende Konzept einseitig die Interessen der Behörden wiedergibt und Seilbahnen und Tourismus als wichtige Akteure im Vorfeld der Erarbeitung nicht einbezogen worden sind. Für die künftigen Arbeiten und zur Klärung von Umsetzungsfragen fordert SBS ausdrücklich den aktiven Einbezug im Sinne des formulierten partnerschaftlichen Ansatzes.
3. Ausgangslage der Seilbahnbranche: Nach den Wachstumsphasen in den 60-er, 70-er und teilweise 80-er Jahren geht es heute primär darum, die bestehenden Bergsport-/Skigebiete zu optimieren. Ziele sind insbesondere die Stärkung des Sommerangebots (Wahl Bahntyp, Inszenierungen), das Verfügbarmachen des gleichen Pistenangebots mit weniger Anlagen und das Nutzen von betrieblichen und angebotspezifischen Synergien.

Mit anderen Worten: Optimierungen der bestehenden Bergsport-/Skigebiete und Skigebietsverbindungen sind aus Sicht der Branche prioritär. Dies widerspiegelt sich auch darin, dass 90 bis 95% der finanziellen Mittel in Ersatzinvestitionen von Anlagen fließen.

4. Die Überarbeitung des bestehenden Landschaftskonzeptes und der Ansatz einer dynamischen, evolutionären Landschaft sind richtig. Leider ist es dem BAFU bzw. den Verantwortlichen anschliessend nicht gelungen, diesen Ansatz im Landschaftskonzept umzusetzen. Dies widerspiegelt sich sehr deutlich in der Wortwahl: Schonen, schützen, erhalten, aufwerten etc. zeugen von einer klar konservierenden Haltung gegenüber der Landschaft und nicht einer dynamischen Einstellung.
5. Im Weiteren springt das vorliegende Landschaftskonzept zwischen verschiedenen Ebenen, Flughöhen und Detaillierungsgraden hin und her. Hierbei ist kein System zu erkennen, woraus schliessen lässt, dass der teils sehr hohe Detaillierungsgrad auf Präferenzen/Prioritäten der involvierten Personen zurückzuführen ist. Eine gezielte Konzentration und Reduktion auf das Wesentliche, die Landschaft tatsächlich betreffende Elemente sollte bei der nochmaligen Überarbeitung angestrebt werden.
6. Es zeichnen sich klar Themenfelder mit vorhersehbaren Ziel- und Interessenkonflikten ab, insb. dort, wo das Berggebiet und der alpine Raum betroffen sind. Bei der Diskussion dieser Zielkonflikte fordert SBS, dass der Verband und seine Mitglieder jeweils aktiv und ab Beginn der Arbeiten in die Arbeitsgruppen einbezogen werden.
7. Das Instrument des Glossars ist sehr wertvoll, damit die verwendeten Begrifflichkeiten für die Institutionen, welche mit diesem Konzept arbeiten müssen, klar umschrieben sind. Leider ist das Glossar unvollständig. Ein nochmaliges Scannen des Dokuments und eine Vervollständigung des Glossars wäre hilfreich und zielführend.

Auf den folgenden Seiten nimmt SBS zu den aus seiner Sicht wichtigsten Themen detailliert Stellung und formuliert Anpassungsvorschläge resp. Fragen zum vorgelegten Entwurf (letzte Kolonne, [Text in blau](#)).

# 1 Vision, strategische Zielsetzungen und raumplanerische Grundsätze

## 1.1 Vision

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis	Anpassungsvorschläge
<p>«Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität.» (S. 11)</p>	<p>Die Vision gewichtet den Aspekt der wirtschaftlichen Nutzung der Landschaft zu wenig (Landschaft als Lebens- und Wirtschaftsraum).</p> <p>Für den Tourismus bzw. die Seilbahnbranche ist die Landschaft eine wichtige Ressource, deren wirtschaftliche Nutzung gewährleistet sein muss.</p>	<p>«Standortqualität» im Glossar ergänzen und den Begriff so definieren, dass die Aspekte des Wirtschaftsraums abdeckt sind.</p>

## 1.2 Strategische Zielsetzungen

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p><b>I. Den Wandel der Landschaft qualitätsorientiert gestalten.</b></p> <p>Die kohärente Landschaftspolitik begegnet aktiv den landschaftsrelevanten Herausforderungen, die sich aus fortdauernden Änderungen der Raumnutzungen und durch externe Einflüsse wie beispielsweise den Klimawandel ergeben. Damit die Anstrengungen in den einzelnen landschaftsrelevanten Politikbereichen auf allen staatlichen Ebenen nicht Flickwerk bleiben, ist ein zielgerichtetes, vorausschauendes Engagement der landschaftsrelevanten Akteurinnen und Akteure erforderlich. Eine qualitätsorientierte Landschaftsentwicklung ist nur auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und mit gemeinsamer Zielorientierung möglich. (S. 11)</p>	<p>Bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur qualitätsorientierten Landschaftsentwicklung braucht es den Einbezug aller relevanten Stakeholder, insbesondere auch der Wirtschafts-/Tourismusakteure auf allen staatlichen Ebenen.</p>	<p>I. Den Wandel der Landschaft qualitätsorientiert und <b>partnerschaftlich</b> gestalten.</p> <p>... ist ein zielgerichtetes, vorausschauendes Engagement der landschaftsrelevanten Akteurinnen und Akteure (<b>Ökologie, Ökonomie, Gesellschaft</b>) erforderlich.</p>

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p><b>II. Die Ziele des LKS in die Sektoralpolitiken des Bundes integrieren.</b>                      Der Bund hat die Landschaft mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bei all seinen Tätigkeiten zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten, wo dies im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>Die raumrelevanten Sektoralpolitiken des Bundes haben diese gesetzlichen Aufträge bei ihren Entscheiden konsequent zu berücksichtigen.</p> <p>Mit dem LKS strebt der Bund an, die Tätigkeiten des Bundes zielgerichtet auf die Pflege und die Förderung der natürlichen und kulturellen Landschaftsqualitäten auszurichten und Synergien optimal zu nutzen. (S. 11)</p>	<p>Die Wortwahl "ungeschmälert zu erhalten" zeugt klar von einer konservierenden Haltung und nicht von einem dynamischen Landschaftsverständnis, bei welchem auch das Nutzen der Landschaft Platz haben muss.</p> <p>Das Unterstreichen der Konsequenz ist nicht notwendig bzw. hat einen wertenden Charakter.</p> <p>Forderung SBS: Aktiver Einbezug der Seilbahnen und Tourismusvertreter bei der Klärung der Zielkonflikte.</p>	<p>... Eigenarten bei all seinen Tätigkeiten zu schonen <del>oder ungeschmälert zu erhalten</del> <b>und zu optimieren</b>, wo dies im öffentlichen Interesse liegt</p> <p>... bei ihren Entscheiden <del>konsequent</del> zu berücksichtigen.</p> <p>... Förderung der natürlichen und kulturellen Landschaftsqualitäten <b>sowie einer hohen Lebens- und Standortqualität</b> auszurichten ...</p>
<p><b>III. Bewusstsein und Handlungskompetenz stärken.</b>                      Die Landschaftsakteurinnen und -akteure auf den Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sind darin zu stärken, Landschaftsqualität in ihren Handlungsbereichen zu erkennen, bei räumlichen Abstimmungen und Interessenabwägungen zu berücksichtigen sowie aktiv zu einer qualitätsorientierten Entwicklung beizutragen. Partizipative Prozesse fördern die Landschaftskompetenzen und die Bereitschaft der Bevölkerung, Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft zu übernehmen. (S. 11)</p>	<p>Die Behörden müssen befähigt werden, praxistaugliche Lösungen und Beratungen anzubieten, die den regionalen Besonderheiten und den Anforderungen des Wirtschaftsraums gerecht werden. Prozesse sind zu verschlanken.</p> <p>Die Stärkung der Handlungskompetenz der Behörden auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde darf auf keinen Fall zu mehr Bürokratie führen. Sie muss auf bessere Planbarkeit, mehr Rechtssicherheit und raschere Verfahren abzielen.</p>	<p>Partizipative Prozesse fördern die Landschaftskompetenzen und die Bereitschaft der Bevölkerung <b>und der Wirtschaft</b> Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung ...</p>

### 1.3 Raumplanerische Grundsätze

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p><b>i. Die Ziele des LKS mit den raumplanerischen Instrumenten umsetzen.</b> Die Landschaftsqualitäts- und Sachziele des LKS sind stufengerecht, von Beginn weg in den Planungen berücksichtigt und werden mit den Instrumenten der Raumplanung umgesetzt. (S. 12)</p>	<p>Bei den Planungen (kantonale und regionale Richtpläne, kommunale Nutzungspläne) handelt es sich um bestehende Instrumente, die stets weiterentwickelt werden. Die heutigen Verfahren sind bereits sehr komplex.</p> <p>Die Berücksichtigung der Ziele des LKS in den Planungen darf nicht zu längeren und komplizierteren Verfahren führen. Es sind entsprechende Massnahmen vorzusehen.</p>	<p>Die Landschaftsqualitäts- und Sachziele des LKS sind stufengerecht, von Beginn weg in den Planungen berücksichtigt und werden mit den Instrumenten der Raumplanung umgesetzt..</p>
<p><b>ii. Den Raum nachhaltig nutzen.</b> Die Raumnutzung erfolgt nachhaltig: Sie ist auf einen minimalen Bodenverbrauch ausgerichtet, stellt die Bodenfunktionen langfristig sicher, fördert Ökosystem und Landschaftsleistungen und berücksichtigt gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen. (S. 12)</p>	<p>Wie im Titel festgehalten, geht es um die Nutzung und nicht den Verbrauch. Als Beispiel nutzen sowohl Landwirtschaft wie auch Bergbahnen (z.B. in Form von Skipisten) den Boden. Ein Verbrauch ist durch diese Nutzungen nicht gegeben.</p>	<p>Die Raumnutzung erfolgt nachhaltig (ökologisch, ökonomisch, soziologisch): Sie ist auf eine <b>haushälterische Bodenverbrauchs</b>nutzung ausgerichtet, stellt die Bodenfunktionen <b>langfristig</b> sicher, fördert Ökosystem und Landschaftsleistungen und gewährleistet gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen.</p>
<p><b>iii. Die Ziele des LKS in der Interessenabwägung berücksichtigen.</b> Die Interessenabwägung berücksichtigt die Schonung der Landschaft mit ihren natürlichen und kulturellen Eigenarten, die Landschaftsqualitätsziele und die darauf basierenden Leistungen umfassend. (S. 12)</p>	<p>Die Berücksichtigung von Landschaftsinteressen in der Interessenabwägung ist bereits ausführlich in den rechtlichen Bestimmungen des Bundes geregelt (RPV, NHG, etc.). In den Zielen des LKS braucht es keine zusätzlichen Spezifizierungen.</p>	<p>iii. Die <del>Ziele des LKS</del> <b>Schonung der Landschaft</b> in der Interessenabwägung berücksichtigen. Die Interessenabwägung berücksichtigt die Schonung der Landschaft. <del>mit ihren natürlichen und kulturellen Eigenarten, die Landschaftsqualitätsziele und die darauf basierenden Leistungen umfassend.</del></p>

## 2 Landschaftsqualitätsziele 2040

### 2.1 Allgemeine Landschaftsqualitätsziele

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p><b>Ziel 1: Landschaftliche Vielfalt der Schweiz fördern</b></p>	<p>--</p>	
<p><b>Ziel 2: Landschaft als Standortfaktor stärken</b> Die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturwerten ist als bedeutender Standortfaktor attraktiv und erlebbar. Ihre Leistungen für Wertschöpfung, Identität, Erholung, Gesundheit und ästhetischen Genuss sind anerkannt und gesichert.</p>	<p>Die Bedeutung der Landschaft für die Freizeitaktivitäten, welche letztlich zur Erholung und zur Gesundheit beitragen, wurde vergessen.</p> <p>Die Erlebbarkeit der Landschaft erfordert eine zweckmässige Erschliessung und Inszenierung, welche letztlich grösstenteils mit baulichen Massnahmen verbunden sind. Diese Erkenntnis würde einem dynamischen Landschaftsbild entsprechen, ist aber mit der konservierenden Haltung nicht vereinbar.</p>	<p>Ihre Leistungen für Wertschöpfung, Identität, Erholung <b>und Freizeit sowie</b> Gesundheit und ästhetischen Genuss <b>am Lebens- und Wirtschaftsstandort</b> sind anerkannt und gesichert.</p>
<p><b>Ziel 3: Landnutzungen standortgerecht gestalten</b> Landnutzungen sind vielfältig und angepasst an die natürlichen Standortverhältnisse und die spezifischen regionalen kulturellen Werte. Sie gewährleisten die Stärkung der landschaftlichen Eigenart, die Funktionsfähigkeit der Lebensräume und die Gestaltung wertvoller Übergangsbereiche.</p>	<p>Im Sinne der Nachhaltigkeit müssen die Landnutzungen auch die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums gewährleisten. Die Entwicklungsfähigkeit der Tourismuswirtschaft im alpinen Raum darf zur Sicherung der dezentralen Besiedelung und der Überlebensfähigkeit im Berggebiet nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Landnutzungen sind vielfältig und <b>in angemessenem Rahmen</b> angepasst an die natürlichen Standortverhältnisse und <b>nach den spezifischen regionalen kulturellen Werte gestaltet</b>. Sie gewährleisten die Stärkung der landschaftlichen Eigenart, die Funktionsfähigkeit der Lebensräume <b>von Mensch und Natur</b> und <b>des Wirtschaftsraums sowie</b> die Gestaltung wertvoller Übergangsbereiche.</p>
<p><b>Ziel 4: Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen</b> Bauten und Anlagen tragen der landschaftlichen Eigenart eines Standortes Rechnung. Ihre qualitätsorientierte Gestaltung wertet diesen auf. Der Boden wird haushälterisch genutzt, die Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Lebensräume ist minimiert.</p>	<p>Eine Aufwertung der landschaftlichen Eigenart durch Bauten und Anlagen ist kaum realistisch. Aufgrund des grossen Interpretationsspielraums führt das Ziel zu Planungsunsicherheit und Diskussionsstoff.</p> <p>Qualitätsorientierte Gestaltung ist ein unbestimmter Begriff. Eine Definition «sur</p>	<p>Bauten und Anlagen tragen <b>in angemessenem Rahmen</b> der landschaftlichen Eigenart eines Standortes Rechnung. <b>Ihre qualitätsorientierte Gestaltung wertet diesen auf</b>. Der Boden wird haushälterisch genutzt, die Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Lebensräume ist minimiert.</p>

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p>Die nötigen Wiederherstellungsmassnahmen und wo erforderlich angemessenen Ersatzmassnahmen sind zeitnah umgesetzt und langfristig gesichert. Die Bündelung der Infrastrukturen, die Konzentration der Bauten und die Beseitigung von Beeinträchtigungen erhöhen die Landschaftsqualität.</p>	<p>dossier» im Rahmen der Projekte lehnen wir ab.</p> <p>Was bedeutet bei den Ersatzmassnahmen langfristig? 10, 15, 20 oder mehr Jahre? Verzicht auf Wertungen.</p>	<p><b>Notwendige</b> <del>Die nötigen</del> Wiederherstellungsmassnahmen und wo erforderlich angemessene Ersatzmassnahmen sind zeitnah umgesetzt <b>und langfristig gesichert</b>. Die Bündelung der Infrastrukturen <b>und die Konzentration der Bauten und die Beseitigung von Beeinträchtigungen</b> erhöhen die Landschaftsqualität.</p>
<p><b>Ziel 5: Kulturelles Erbe der Landschaft anerkennen</b> Die geschützten und schützenswerten Landschaften, Ortsbilder und Denkmäler mit ihrer Umgebung sind als wertvolle Zeugnisse der Natur- und Kulturgeschichte anerkannt, raumplanerisch gesichert und aufgewertet.</p>	<p>Eine «Aufwertung» geht über die aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen hinaus (vgl. Art. 6 NHG).</p> <p>Mit Art. 6 NHG wird bereits ausreichend gewährleistet, dass Objekte (insbesondere im Bereich des Naturschutzes) von besonderer nationaler Bedeutung grösstmögliche Schonung verdienen, indem sie in ein Inventar des Bundes aufgenommen werden.</p> <p>Eine Fixierung der bestehenden Perimeter (z.B. BLN) wird abgelehnt. Das LKS muss mögliche Anpassungen der Perimeter zulassen und darf die notwendigen Verfahren nicht schon zum vornherein zementieren.</p>	<p>Die geschützten und schützenswerten Landschaften, Ortsbilder und Denkmäler mit ihrer Umgebung sind als wertvolle Zeugnisse der Natur- und Kulturgeschichte anerkannt <b>und raumplanerisch abgebildet gesichert. und aufgewertet.</b></p>
<p><b>Ziel 6: Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen</b> Zur Förderung der Landschaftsqualität und zur Sicherung wichtiger Ökosystemfunktionen sind die wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume erhalten, aufgewertet und vernetzt. Insbesondere können Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung ihre Funktion erfüllen und sind raumplanerisch gesichert.</p>	<p>Eine «Aufwertung» geht über die aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen hinaus (vgl. Art. 6 NHG). Die Thematik "Wildtierkorridore" ist ein Detail, welches bereits mit dem Wortlaut "...Sicherung wichtiger Ökosystemfunktionen..." abgebildet ist. Dieses spezifische Thema gehört nicht in das LKS.</p>	<p>Zur Förderung der Landschaftsqualität und zur Sicherung wichtiger Ökosystemfunktionen sind <b>die wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume zu erhalten, aufgewertet. Insbesondere können Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung ihre Funktion erfüllen und sind raumplanerisch gesichert.</b></p>
<p><b>Ziel 7: Natürliche Dynamik zulassen</b> Landschaften, in denen die Entwicklungsdynamik natürlich ablaufen kann, sind gefördert. Gewässer verfügen über</p>	<p>In touristischen Intensiverholungsgebieten müssen bauliche und wassernutzerische Entwicklungen (im Hochgebirge</p>	

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
ausreichend Raum und können sich natürlich oder naturnah entwickeln. Sie bieten den einheimischen Arten ökologisch wertvolle Lebensräume und wo möglich den Menschen Naturerlebnisse und Erholung.	insbesondere zur Energieerzeugung) weiterhin möglich sein.	Sie bieten den einheimischen Arten ökologisch wertvolle Lebensräume und wo möglich <b>und planerisch vorgesehen</b> den Menschen Natur- und Freizeiterlebnisse sowie Erholung.

## 2.2 Spezifische Landschaftsqualitätsziele

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<b>Ziel 8: Städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern</b>	--	--
<b>Ziel 9: Periurbane Landschaften – vor weiterer Zersiedlung schützen, Siedlungsränder gestalten</b>	--	--
<b>Ziel 10: Ländlich geprägte Landschaften – standortangepasster Nutzung Priorität einräumen</b> Regionaltypische Nutzungsformen sowie charakteristische landschaftliche Qualitäten mit ihren Naturwerten und baukulturellen Qualitäten sind gepflegt und aufgewertet. Eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen stärkt die Landschaftsqualität. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen konzentrieren sich auf bereits gut erschlossene Standorte und gliedern sich gut in die Landschaft ein.	Eine «Aufwertung» geht über die aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen hinaus (vgl. Art. 6 NHG).  Landschaftsqualität ist für die Tourismuswirtschaft und insbesondere für die Bergbahnen von Bedeutung. Diese darf aber nicht ohne Beachtung der Verhältnismässigkeit gefordert werden.	Regionaltypische Nutzungsformen sowie charakteristische landschaftliche Qualitäten mit ihren Naturwerten und baukulturellen Qualitäten sind gepflegt. <b>und aufgewertet.</b> Eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen stärkt die Landschaftsqualität. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen konzentrieren sich <b>möglichst auf bereits gut</b> erschlossene Standorte und gliedern sich <b>unter Wahrung der Verhältnismässigkeit</b> in die Landschaft ein.
<b>Ziel 11: Hochalpine Landschaften – Natürlichkeit erhalten</b> Die hochalpinen Landschaften behalten ihren natürlichen Charakter und ermöglichen das Erleben von Natur und Landschaft. Die Entwicklungsdynamik kann natürlich ablaufen, soweit nicht volkswirtschaftlich	Landschaftsqualität ist für die Tourismuswirtschaft und insbesondere für die Bergbahnen von Bedeutung. Diese darf aber nicht ohne Beachtung des	<b>Nicht erschlossene</b> hochalpine Landschaften behalten ihren natürlichen Charakter und ermöglichen das Erleben von Natur und Landschaft. Die Entwicklungsdynamik kann



Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p>wichtige Infrastrukturen oder Siedlungen bedroht werden. Eingriffe sind bezüglich ihrer Platzierung, Dimensionierung und Materialisierung optimiert und tragen hohen gestalterischen Ansprüchen Rechnung.</p>	<p>Verhältnismässigkeitsprinzips gefordert werden.</p>	<p>natürlich ablaufen, soweit nicht volkswirtschaftlich wichtige Infrastrukturen oder Siedlungen bedroht werden. Eingriffe <del>sind bezüglich ihrer Platzierung, Dimensionierung und Materialisierung optimiert und</del> <b>tragen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit hohen gestalterischen Ansprüchen Rechnung.</b></p>
<p><b>Ziel 12: Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Landschaften – Kulturland erhalten und ökologisch aufwerten</b>                      Das Kulturland ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhalten und nachhaltig genutzt; das Wachstum der Bauzonen und der Bodenverbrauch ausserhalb der Bauzone sind minimiert. Speziallandwirtschaftszonen, insbesondere für grossflächige bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktionen, sind in landschaftlich wenig sensiblen Räumen konzentriert. Wertvolle natürliche und naturnahe Lebensräume sind erhalten, aufgewertet und vernetzt, sie unterstützen den regionalen Landschaftscharakter.</p>	<p>Der Begriff "Kulturland" ist nicht definiert. Gehören Alpenweiden auch zur Rubrik Kulturland?</p>	<p>Begriff "Kulturland" in Glossar definieren.</p>
<p><b>Ziel 13: Tourismusgeprägte Landschaften – landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sichern und aufwerten</b>                      Regionaltypische landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sind gesichert und gestärkt. Neu- und Umbauten touristischer Bauten und Anlagen sind auf gewachsene Ortsbilder, Siedlungsstrukturen und Bautypologien, kulturgeschichtliche Werte sowie Landschafts- und Naturwerte abgestimmt. Sie werten durch ihre Gestaltung die landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten möglichst auf. Die Tourismusinfrastuktur sowie intensivtouristische</p>	<p>Die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen – namentlich in touristischen Intensiv-erholungsgebieten – nicht behindert werden.</p> <p>Eine Gleichbehandlung mit Industrie- und Produktionsbetrieben im Mittelland oder landwirtschaftlichen Betrieben muss gewährleistet werden, insbesondere auch bezüglich wirtschaftlicher Weiterentwicklung.</p> <p>In diesem Sinne sind auch geänderte Linienführungen und Ersatzanlagen als "Erweiterungen" zu verstehen.</p>	<p><b>Ziel 13: Tourismusgeprägte Landschaften – landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sichern und aufwerten</b>                      Regionaltypische landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sind gesichert <b>und gestärkt. Neubauten und grössere</b> Umbauten touristischer Bauten und Anlagen sind auf gewachsene Ortsbilder, Siedlungsstrukturen und Bautypologien, kulturgeschichtliche Werte sowie Landschafts- und Naturwerte <b>unter Wahrung der Verhältnismässigkeit</b> abgestimmt. <b>Sie werten durch ihre Gestaltung die landschaftlichen und baukulturellen</b></p>

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p>Nutzungen und ihre Erweiterungen sind auf dafür geeignete Standorte konzentriert und räumlich begrenzt.</p>	<p>Die touristische Nutzung muss in den Richtplänen und Nutzungsplänen definiert sein. Es geht nicht um Begrenzung, sondern um Festlegung.</p>	<p><b>Qualitäten möglichst auf.</b> Die Tourismusinfrastruktur sowie intensivtouristische Nutzungen und ihre Erweiterungen sind <b>nach Möglichkeit</b> auf dafür geeignete Standorte/<b>Räume</b> konzentriert und räumlich <b>festgelegt</b>.</p> <p>Unter "Erweiterung" sind auch geänderte Linienführungen und Ersatzanlagen zu verstehen.</p>
<p><b>Ziel 14: Herausragende Landschaften – regionalen Landschaftscharakter aufwerten</b></p> <p>Der Charakter herausragender Landschaften mit ihren Kultur- und Naturwerten ist durch Bund, Kantone und Gemeinden langfristig gesichert und gestärkt. Die Landschaften sind mit auf den Schutz- und Entwicklungszielen basierenden Massnahmen aufgewertet und die landschaftliche Eigenart ist gestärkt.</p>	<p>Die Ziele gehen über die des Raumkonzeptes Schweiz und über die Bestimmungen des NHG hinaus (Aufwertung, Stärkung).</p> <p>Der Begriff "herausragend" ist nicht näher beschrieben. Wenn damit BLN-Gebiete gemeint sind, sollten diese auch klar bezeichnet werden.</p>	<p><b>Ziel 14: Herausragende Landschaften – regionalen Landschaftscharakter aufwerten sichern</b></p> <p><b>Herausragende Landschaften werden erhalten und verantwortungsvoll genutzt.</b> Der Charakter herausragender Landschaften mit ihren Kultur- und Naturwerten ist durch Bund, Kantone und Gemeinden <del>langfristig gesichert und gestärkt.</del> <b>Die Landschaften sind mit auf den Schutz- und Entwicklungszielen basierenden Massnahmen aufgewertet und die landschaftliche Eigenart ist gestärkt.</b></p>

### 3 Sachziele

#### 3.1 Bundesbauten

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p><b>Ziel 1.A Einpassung der Bauten, Baukultur, qualitätssichernde Verfahren</b></p> <p>Der baukulturelle Wert der bestehenden Bauten des Bundes ist anerkannt und wird bei der Weiterentwicklung geschont. Neu- und Umbauten passen sich in die Landschaft ein und tragen mit ihrer architektonischen und gestalterischen Qualität</p>	<p>--</p>	<p>...</p>

zu einer hohen Baukultur bei. Qualitätssichernde Verfahren für Planungen, Neu- und Umbauten dienen der Umsetzung dieser Zielsetzung.		
<b>Ziel 1.B Qualität der Umgebung</b>	--	--
<b>Ziel 1.C Zugänglichkeit und Erholung</b>	--	--
<b>Ziel 1.D Landschaftlicher Wert, Gartendenkmalpflege</b>	--	--
<b>Ziel 1.E Vermietung und Verkauf</b>	--	--

### 3.2 Energie

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<b>Ziel 2.A Landschafts- und naturverträgliche Anlagen zur Energieerzeugung und zum Energietransport</b>	--	--
<b>Ziel 2.B Landschaftsschutz</b>	--	--
<b>Ziel 2.C Biotopschutz</b>	--	--
<b>Ziel 2.D Prüfung Bündelung und Verkabelung von Übertragungsleitungen</b>	--	--
<b>Ziel 2.E Schutz der Avifauna</b>	--	--
<b>Ziel 2.F Photovoltaikanlagen</b> Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich auf bestehenden Infrastrukturen wie Dächern oder Fassaden realisiert und landschafts- und ortsbildverträglich gestaltet.	--	Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich auf <b>bestehenden</b> Infrastrukturen wie Dächern oder Fassaden realisiert und landschafts- und ortsbildverträglich gestaltet.

### 3.3 Gesundheit, Bewegung und Sport

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<b>Ziel 3.A Gesundheitsrelevante Landschaftsqualitäten</b> Gesundheitsrelevante Landschaftsqualitäten wie erlebnisreiche Naherholungsgebiete, eine reichhaltige Tier und Pflanzenwelt, eine gute Luftqua-	Die Tourismuswirtschaft umfasst nicht nur Ferien (Aufenthalt), sondern auch die Freizeitaktivitäten in der näheren Umgebung (Tagesausflüge).	Gesundheitsrelevante Landschaftsqualitäten wie <b>erlebnisreiche und attraktive Naherholungs- und Tourismusgebiete</b> , eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt, eine gute Luftqualität und

lität und akustische Qualität sind gefördert, störende Lichtemissionen reduziert und der Erholungswert störungsarmer Landschaften erhalten.	Die Seilbahnbranche geht davon aus, dass mit dem Begriff «störende Lichtemissionen» nicht Flutlichtanlagen für Sportaktivitäten (z.B. Fussball, Tennis, Skifahren etc.) gemeint sind. Sport und Bewegung zur Gesundheitsförderung hat sich nach den Arbeitszeiten zu richten. Beleuchtungen sind in den Wintermonaten grösstenteils ein Muss.	akustische Qualität sind gefördert, störende Lichtemissionen reduziert und der Erholungswert störungsarmer Landschaften erhalten.
<b>Ziel 3.B Gesundheitsförderung im Siedlungs- und Naherholungsraum</b>	--	--
<b>Ziel 3.C Verbesserung Mikroklima</b>	--	--
<b>Ziel 3.D Anregung zu schonendem Verhalten</b> Attraktive und öffentlich zugängliche Landschaften fördern Bewegungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten und stärken dadurch das Landschaftserlebnis und die Landschaftsverbundenheit. Die Bevölkerung ist zu schonendem Verhalten angeregt, wodurch Störungen und Beeinträchtigungen reduziert und möglichst vermieden werden.		... Die Bevölkerung wird auf schonendes Verhalten <b>angeregt sensibilisiert</b> , wodurch Störungen und Beeinträchtigungen reduziert und möglichst vermieden werden.

### 3.4 Landesverteidigung

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
Ziel 4.A Optimierung der Aktivitäten	--	
Ziel 4.B Erhaltung und Stärkung der Landschafts- und Naturwerte	--	
Ziel 4.C Zivile Nachnutzung	--	
Ziel 4.D Extensive Bewirtschaftung	--	

### 3.5 Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
Ziel 5.A Ökologische Infrastruktur	--	

<p><b>Ziel 5.B Landschaften von nationaler Bedeutung</b>                  Die Fläche und die Qualität der Landschaften von nationaler Bedeutung sind mindestens erhalten und räumlich gesichert. Die Landschaften sind mit aufwertenden Massnahmen qualitätsorientiert weiterentwickelt. Bestehende Beeinträchtigungen sind bei sich bietender Gelegenheit reduziert oder beseitigt.</p>	<p>Gemäss Art. 7 VBLN prüfen die zuständigen Behörden bei jeder sich bietenden Gelegenheit, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen <u>vermindert oder behoben</u> werden können. Dabei bleiben der Bestand und die Nutzung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen gewährleistet.</p> <p>Bei den BLN-Gebieten darf die Fläche nicht das Ziel sein, sondern die Qualität, während bei den Biotopen durchaus die Fläche ein Ziel sein kann. Entweder ist nur auf die Qualität abzustellen oder sonst ist zwischen BLN und Biotopen zu differenzieren.</p>	<p><b>Ziel 5.B Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte)</b></p> <p>Die <del>Fläche und die</del> Qualität der Landschaften von nationaler Bedeutung <b>ist</b> mindestens zu erhalten und räumlich zu sichern. Die Landschaften sind <del>mit aufwertenden Massnahmen</del> qualitätsorientiert weiterentwickelt. Bestehende Beeinträchtigungen sind bei sich bietender Gelegenheit <b>Gelegenheit reduziert oder beseitigt vermindert oder behoben</b>.</p>
<p><b>Ziel 5.C Regionale und lokale Objekte</b></p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p><b>Ziel 5.D Tätigkeiten des Bundes</b></p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p><b>Ziel 5.E Forschung und Lehre</b></p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p><b>Ziel 5.F Befähigung der Bevölkerung</b>                  Der Bevölkerung steht aktuelles Sach-, Ziel- und Handlungswissen zur Verfügung, damit sie sich in die Prozesse der qualitätsorientierten Landschaftsentwicklung einbringen kann.</p>	<p>Das Ziel muss der Aufbau einer adressatengerechten Information sein. Die Information muss auch die Akteure der Wirtschaft, Verbände und Interessengruppierungen einschliessen und nicht nur die Bevölkerung.</p>	<p><b>Ziel 5.F Befähigung betroffener Zielgruppen und der Bevölkerung</b>  <b>Für vom LKS betroffene Zielgruppen und der Bevölkerung</b> steht aktuelles Sach-, Ziel- und Handlungswissen zur Verfügung, damit sie sich in die Prozesse der qualitätsorientierten Landschaftsentwicklung einbringen kann.</p>
<p><b>Ziel 5.G Institutionelle Kapazitäten</b></p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p><b>Ziel 5.H Völkerrechtliche Übereinkommen</b></p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p><b>Ziel 5.I Kohärente Politik durch solide Rahmenbedingungen</b>                  Die kohärente Landschafts-, Biodiversitäts- und Baukulturpolitik ist breit abgestützt und gestärkt dank sachgerechter, präziser Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumenten, behördenverbindlicher Ziele, angemessener Ressourcen, raumplanerischer Abstimmung und breiter Mitwirkung der Akteurinnen und Akteure.</p>	<p>Der Bund verfügt über die Strategie "Biodiversitätsstrategie Schweiz". Diese im LKS zusätzlich zu stärken und zu verankern kann und darf nicht das Ziel sein.</p> <p>Die Landschaftspolitik steht hier im Vordergrund. Die breite Mitwirkung der betroffenen Akteure ist ein zentrales Anliegen.</p> <p>Die Seilbahnbranche ist gerne bereit sich aktiv einzubringen, hierzu muss ihr aber auch die Möglichkeit gegeben werden, ansonsten bleiben dies leere? Worte.</p>	<p>Die kohärente Landschafts-, <del>Biodiversitäts- und Baukultur-</del>politik ist breit abgestützt und gestärkt dank sachgerechter, präziser Rechtsgrundlagen ...</p>

	Der Erarbeitungsprozess des LKS ist suboptimal abgelaufen. Es fehlte der Mut den Prozess offen zu gestalten und die Betroffenen genügend einzubinden.	
--	---	--

### 3.6 Landwirtschaft

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
Ziel 6.A Stärkung des regionalen Landschaftscharakters	--	--
Ziel 6.B Sicherung standortspezifischer Landschaftsqualitäten	--	--
Ziel 6.C Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen	--	--
Ziel 6.D Regionale Gesamtkonzepte	--	--
Ziel 6.E Sektorübergreifende landwirtschaftliche Planung	--	--
Ziel 6.F Meliorationsmassnahmen	--	--
Ziel 6.G Feuchtflächen und Entwässerung	--	--
Ziel 6.H Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen	--	--
Ziel 6.I Schutz des Kulturlandes	--	--

### 3.7 Raumplanung

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
Ziel 7.A Qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen	--	--
Ziel 7.B Freiräume und Siedlungsränder	--	--
Ziel 7.C Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets tragen dem regionalen Landschaftscharakter Rechnung: Bauliche Eingriffe sind minimiert; der Boden ist haushälterisch genutzt; Bauten und Anlagen sind gut in die Landschaft eingepasst	Ziel 7.C unterscheidet nicht zwischen standortgebundenen und <i>nicht</i> standortgebundenen Bauten und Anlagen. Diese Unterscheidung ist äusserst wichtig. Seilbahnanlagen können nicht in der Bauzone erstellt werden (vgl. standortgebundenen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen RPG 24).	Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets tragen dem regionalen Landschaftscharakter Rechnung: Bauliche, <b>nicht standortgebundene</b> Eingriffe sind minimiert; der Boden ist haushälterisch genutzt. <b>Bauten und Anlagen</b>

<p>und weisen eine hohe baukulturelle Qualität auf. Nicht mehr genutzte, die Landschaft beeinträchtigende Bauten und Anlagen sind möglichst entfernt.</p>	<p>Das Ziel 7.C ist stark von den Beschlüssen des Parlaments zu RPG 2 abhängig. Solange RPG 2 noch Gegenstand der parlamentarischen Beratung ist, sollte das Ziel 7.C nicht festgelegt werden.</p> <p>Wie ist die "Beeinträchtigung der Landschaft" definiert? Basiert dies auf einer subjektiven Wahrnehmung von Einzelpersonen?</p>	<p><b>sind unter Wahrung der Verhältnismässigkeit gut in die Landschaft eingepasst und weisen eine hohe ansprechende baukulturelle Qualität auf.</b> <del>Nicht mehr genutzte, die Landschaft beeinträchtigende Bauten und Anlagen sind möglichst entfernt.</del></p>
<p><b>Ziel 7.D Natur- und Kulturerbe in den Planungen</b> Herausragende Natur- und Kulturlandschaften, Natur- und Kulturobjekte sowie die Vielfalt der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume und ihre räumliche Vernetzung sind nach Massgabe der entsprechenden Schutz- und Entwicklungsziele erhalten und stufengerecht in den Planungen berücksichtigt.</p>	<p>Es gibt keine gesetzliche Grundlage für «räumliche Vernetzung».</p> <p>Wer definiert "herausragende" Landschaften und Objekte, usw.? Heute sind die verschiedenen Schutzobjekte und Biotope in einem Inventar festgehalten. Mit diesem schwammigen Ziel wird dem generellen Schutz von jeglichen Objekten Tür und Tor geöffnet, was SBS klar ablehnt.</p>	<p><b>Inventarisierte Objekte Herausragende Natur- und Kulturlandschaften, Natur- und Kulturobjekte sowie die Vielfalt der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume und ihre räumliche Vernetzung</b> werden nach Massgabe der entsprechenden Schutz- und Entwicklungsziele erhalten und stufengerecht in den Planungen berücksichtigt.</p>
<p><b>Ziel 7.E Regionale Landschaftsqualitätsziele</b> Kantonale und darauf abgestimmte regionale Landschaftsqualitätsziele sind stufengerecht erarbeitet und mit den Instrumenten der Raumplanung umgesetzt.</p>	<p>Im Erläuterungsbericht zum LKS wird erwähnt, dass an der Erarbeitung und Umsetzung der Landschaftsqualitätsziele alle landschaftsrelevanten Sektoralpolitiken zu beteiligen sind (S. 28). Die Tourismuswirtschaft, insbesondere die Bergbahnen, sind aufgrund ihrer Nähe zur Thematik Landschaft zwingend einzubeziehen.</p>	<p>Kantonale und darauf abgestimmte regionale Landschaftsqualitätsziele sind stufengerecht erarbeitet, <b>mit allen landschaftsrelevanten Akteuren abgestimmt</b> und mit den Instrumenten der Raumplanung umgesetzt.</p>

### 3.8 Regionalentwicklung

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p><b>Ziel 8.A Landschaftsvielfalt als Potenzial</b> Strategien, Konzepte und Programme der Regionalentwicklung berücksichtigen die Vielfalt der Landschaften mit ihren regionstypischen</p>	<p>Bei der Festlegung von Anreizen (vgl. Erläuterungsbericht) muss die Verhältnismässigkeit gewahrt sein.</p>	

<p>Natur- und Kulturwerten als wichtige Standortqualitäten und tragen zu deren Sicherung und zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung bei.</p>	<p>Hier ist ein Zielkonflikt vorprogrammiert, da in der Schweiz die Denkhaltung herrscht, dass die Inwertsetzung von Landschaft, Naturdenkmälern etc. diese zerstören.</p> <p>Hier sollte sich das LKS an den National- und Naturpärken in den USA und Australien orientieren. Dort herrscht die Denkhaltung vor über Sensibilisierung und Wissensvermittlung zu schützen und Inwertsetzen und nicht über Schutz und Konservierung.</p>	<p>... und tragen zu deren Sicherung und zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung/<b>Inwertsetzung</b> bei.</p>
<p><b>Ziel 8.B Minimierung von Beeinträchtigungen durch Subventionen</b> Subventionen und andere direkte und indirekte Anreize sind durch die Bundesstellen derart gestaltet, dass Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur minimiert sind.</p>		<p><b>Ziel 8.B Minimierung von Landschafts- und Naturaspekten bei Beeinträchtigungen durch Subventionen</b> <b>Bei der Ausgestaltung von</b> Subventionen und anderen direkten und indirekten Anreizen <del>sind durch berücksichtigen</del> die Bundesstellen <b>Landschafts- und Naturaspekte ebenso wie wirtschaftliche und Förderungsanreize. derart gestaltet, dass Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur minimiert sind.</b></p>
<p><b>Ziel 8.C Befähigung der Akteure</b> Die kantonalen und regionalen Partner der Regionalentwicklung sind befähigt, die hohe Landschaftsqualität mit ihren vielfältigen Natur- und Kulturwerten als Potenzial für die nachhaltige Entwicklung zu nutzen. Dazu werden Erfahrungen unter anderem aus den Pärken von nationaler Bedeutung beigezogen.</p>	<p>Wir stellen in Frage, ob die Erfahrungen aus den Pärken von nationaler Bedeutung die richtige Basis sind. Wir beantragen hierzu keine Aussage zu machen und die Grundlagen für die Befähigung offen zu lassen. Zu starker Detaillierungsgrad.</p>	<p><del>Dazu werden Erfahrungen unter anderem aus den Pärken von nationaler Bedeutung beigezogen.</del></p>

### 3.9 Tourismus

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<p><b>Ziel 9.A Stärkung Kooperation und Koordination:</b> Koordination und Kooperation zwischen der Tourismus-, Landschafts- und Kulturpolitik sind gestärkt, um landschaftsrelevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Synergien bei</p>	<p>Der partnerschaftliche Aspekt unter allen Akteuren soll gelebt werden.</p>	<p>Koordination und Kooperation zwischen der Tourismus-, Landschafts- und Kulturpolitik sind gestärkt, um landschaftsrelevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Synergien bei</p>



<p>der Aufwertung und Inwertsetzung landschaftlicher und baukultureller Qualitäten zu nutzen.</p>		<p>der <b>Aufwertung</b> Erhaltung und Inwertsetzung landschaftlicher und baukultureller Qualitäten zu nutzen. Tourismusorganisationen und Bergbahnen sind als <b>bedeutende</b> regionale Akteure mit Praxisbezug bei der Lösungserarbeitung einzubeziehen.</p>
<p><b>Ziel 9.B Minimierung von Beeinträchtigungen:</b> Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität durch touristische Infrastrukturen und Störungen von Wildtierlebensräumen sind minimiert.</p>	<p>Die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen – namentlich in touristischen Intensiv-erholungsgebieten – nicht behindert werden.</p> <p>Die Thematik “Wildtierkorridore” ist in diesem Kapitel systemfremd und zeugt von einem zu hohen Detaillierungsgrad.</p>	<p><b>Ziel 9.B Minimierung Senkung von Beeinträchtigungen:</b></p> <p>Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität durch touristische Infrastrukturen <b>und Störungen von Wildtierlebensräumen nehmen – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus und der Bedürfnisse der Märkte/Gäste – minimiert ab.</b></p>
<p><b>Ziel 9.C Sicherung der Qualität der Gebirgslandschaften:</b> Die Qualität der Gebirgslandschaft ist durch räumliche Konzentration und Begrenzung der intensiven touristischen Nutzungen gesichert.</p>	<p>Da der Begriff “Landschaftsqualität” Interpretationsspielraum offen lässt, sind die Entwicklungsmöglichkeiten explizit zu erwähnen.</p>	<p>Die Qualität der Gebirgslandschaft ist durch räumliche Konzentration und <b>planerische Definition</b> der intensiven touristischen Nutzungen gesichert. <b>Die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten bleiben im Sinne des dynamischen Landschaftsbegriffs gewahrt.</b></p>
<p><b>Ziel 9.D Ausgewogenes Erschliessungsverhältnis:</b> Zwischen durch touristische Transportanlagen erschlossenen und nichterschlossenen Räumen besteht ein regional ausgewogenes Verhältnis.</p>	<p>Der Begriff «Räume»/«Region» ist unbestimmt, es ist nicht klar, ob damit Planungsregionen, touristische Destinationen, Wirtschaftsräume, der Kanton etc. zu verstehen sind.</p> <p>Das Ziel schafft Unsicherheit, eröffnet Willkür und ist deshalb <b>ersatzlos</b> zu streichen.</p> <p>Im Umkehrschluss müsste im Mittelland ebenfalls ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungsgewerbe angestrebt werden. Diese Diskussion würde jedoch sofort im Keim ersticken.</p>	<p><del>Zwischen durch touristische Transportanlagen erschlossenen und nichterschlossenen Räumen besteht ein regional ausgewogenes Verhältnis.</del></p> <p>[Mit dem Ziel 9.C erübrigt sich das Ziel 9.D]</p>

	Weiter ist mit SebV Art 7. Abs 3 die rechtliche Handhabung genügend geklärt.	
--	--	--

### 3.10 Verkehr

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
Ziel 10.A Gesamtverkehrssystem mit hoher Landschaftsqualität	--	--
Ziel 10.B Landschaftsverträgliche Infrastrukturen	--	--
Ziel 10.C Bündelung der Infrastrukturen	--	--
Ziel 10.D Lärmschutz und Räume mit akustischen Qualitäten	--	
Ziel 10.E Landschaft und Biodiversität in Agglomerationen	--	--
Ziel 10.F Reduktion der Trennwirkungen	--	--
Ziel 10.G Naturnahe Grünflächen	--	--

### 3.11 Wald

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
Ziel 11.A Naturnaher Waldbau	--	--
Ziel 11.B Stärkung landschaftlicher Vielfalt	--	--
Ziel 11.C Kulturlandschaftlich wertvolle Wälder	--	--
Ziel 11.E Ökologisch wertvolle Waldlebensräume	--	--
Ziel 11.F Nutzung Synergien mit Raumplanung und Agrarpolitik	--	--

### 3.12 Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<b>Ziel 12.A Landschaftliche Bedeutung der Gewässerräume, Quellen und Feuchtgebieten</b> Natürliche Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Gewässerräume, Quellen und Feuchtgebiete tragen zum regionalen Landschaftscharakter bei. Sie sind erhalten, wiederhergestellt und gestärkt, bei unvermeidbaren Eingriffen sind Aufwertungsmassnahmen zeitgerecht umgesetzt.	Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern Ersatz- und nicht Aufwertungsmassnahmen.	Sie sind erhalten, wiederhergestellt und gestärkt, bei unvermeidbaren Eingriffen sind <b>Ersatzmassnahmen</b> <del>Aufwertungsmassnahmen</del> zeitgerecht umgesetzt
<b>Ziel 12.B Stärkung der natürlichen Dynamik</b> Die natürliche Dynamik der Gewässer ist gestärkt. Die Sicherung eines angemessenen Gewässerraumes, Renaturierungsmassnahmen und das Zulassen natürlicher Prozesse garantieren ihre natürlichen und landschaftlichen Funktionen.	Die zunehmende Klimaänderung kann für lokal heftige Niederschläge sorgen. Die natürliche Dynamik der Gewässer verstärkt sich massiv und die Auswirkungen (Erosion, Verklausung, Überflutungen) könnten dann kontraproduktiv zu den Zielen der Landschaftsentwicklung sowie für Energieerzeugung und -verteilung sein.	
<b>Ziel 12.C Hochwasserschutz</b>	--	
<b>Ziel 12.D Ökologische Vernetzung</b>	--	
<b>Ziel 12.E Wasserbaumassnahmen</b>	--	
<b>Ziel 12.F Vegetation entlang der Gewässer</b>	--	
<b>Ziel 12.G Schutz vor Massengefahren</b>	--	

### 3.13 Zivilluftfahrt

Entwurf Landschaftskonzept	Hinweis / Frage	Anpassungsvorschläge
<b>Ziel 13.A Raumplanerische Abstimmung der Luftfahrtinfrastrukturen</b>	--	--
<b>Ziel 13.B Landschaftliche und ökologische Potenziale der Luftfahrtinfrastrukturen</b>	--	--
<b>Ziel 13.C Minimierung Fluglärm und weitere schädliche Auswirkungen</b>	--	--

<b>Ziel 13.D Hängegleiterbetrieb</b> Der Hängegleiterbetrieb erfolgt im Einklang mit dem Schutz von Lebensräumen von Wildtieren.	Dieses Ziel kann weggelassen werden, da die Thematik im USG genügend geregelt ist.	<del>Der Hängegleiterbetrieb erfolgt im Einklang mit dem Schutz von Lebensräumen von Wildtieren.</del>
<b>Ziel 13.E Unbemannte Luftfahrzeuge</b>	--	--
<b>Ziel 13.F Landschaftsruhezonen</b>	--	...
<b>Ziel 13.G Ökologischer Ausgleich</b>	--	--

## 4 Massnahmenplan

Entwurf Massnahmenplan LKS	Bemerkungen	Inputs
<p><b>1.1 Erarbeiten von Umsetzungshilfen (KBOB / Armasuisse, BBL, ETH Rat)</b> Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele des LKS werden die darin formulierten Anforderungen in bestehende Empfehlungen und Faktenblättern der KBOB aufgenommen. Zu jedem Ziel des LKS werden Zustände definiert, die analog zu den Richtlinien der KBOB der Skala «Basis», «gut» und «Vorbild» entsprechen.</p>	<p>Falls die Empfehlungen auch touristische Bauten tangieren (z.B. Bauten, die vom Bund mit NRP-Mitteln mitfinanziert werden), ist sicherzustellen, dass die Vertreter der Seilbahnbranche bei der Erarbeitung beteiligt/konsultiert werden. Ziel muss es sein, praxistaugliche Umsetzungshilfen und sinnvolle Zustandsdefinitionen bereitzustellen.</p>	
<p><b>2.2. Weiterentwicklung und Optimierung der Interessenabwägung (BFE / BAFU)</b> Die Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsaspekten wird methodisch weiterentwickelt und optimiert werden (Erarbeitung methodischer Grundlage). Es ist zu prüfen, wie die methodischen Überlegungen in die Plangenehmigungsverfahren einfliessen können (bspw. mittels Erarbeitung von Empfehlungen oder einer Vollzugshilfe) und ob sie auch für andere landschaftsrelevanten Infrastrukturen geeignet sind.</p>	<p>Die Voraussetzungen/Ansprüche des Plangenehmigungsverfahrens der Energiewirtschaft und der Seilbahnen ist unterschiedlich. Die Seilbahnbranche ist gerne bereit sich am partizipativen Prozess zu beteiligen. Hierunter muss aber mehr als die Kooperation mit den Bundesämtern verstanden werden.</p>	<p>Im Sinne des propagierten partizipativen Ansatzes sind nicht nur die verschiedenen Sektoralpolitiken, sondern auch die Betroffenen zwingend in den Erarbeitungsprozess einzubinden.</p>
<p><b>3.4 Sensibilisierung zu umweltschonendem Ausüben von Sport und Bewegung (BAFU / ARE, BASPO, BAZL)</b> Die drei Bundesämter BASPO, ARE und BAFU koordinieren ihre Aufgaben im Querschnitt Sport, Raum und Umwelt und nutzen Synergien.</p>	<p>Vor rund 20 Jahren propagierten die NGOs Schneeschuhwandern, Skitourengehen etc. als naturnahe Sportarten und verurteilten die intensive touristische Nutzung. Heute stellen insbesondere die damals propagierten "naturnahen" Freizeitaktivitäten ein grosses Problem</p>	<p>Im Sinne des propagierten partizipativen Ansatzes sind nicht nur die verschiedenen Sektoralpolitiken, sondern auch die Betroffenen zwingend in den Erarbeitungsprozess einzubinden.</p>

Entwurf Massnahmenplan LKS	Bemerkungen	Inputs
<p>Einer der Themenschwerpunkte ist die Förderung umweltschonender und naturnaher Freizeit- und Sportaktivitäten. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für eine nachhaltigere Gestaltung von Veranstaltungen, welche bspw. durch die Plattform saubere-veranstaltung.ch gefördert wird. Fallweise ist das BAZL miteinzubeziehen (Luftsportaktivitäten wie Segelflug, Hängegleiten, Fallschirmspringen; Freizeitbeschäftigungen wie Modellflug)</p>	<p>dar, da sich die Sportler unkoordiniert und nicht kanalisiert in der Landschaft bewegen. Nun versuchen die NGOs die Seilbahnen für diese Art von Freizeitaktivitäten verantwortlich zu machen und ihnen Pflichten aufzuerlegen (z.B. Kontrolle der Wildruhezonen etc.).</p> <p>Dies ist und wird ohne gesetzliche Grundlage nicht Aufgabe der Seilbahnen sein. Hier steht die Öffentlichkeit in der Pflicht.</p>	
<p><b>5.1 Stärkung Wissenssystem Landschaft (BAFU / BAK, ASTRA)</b>                  Das BAFU stärkt gestützt auf Art. 14a und 25a NHG das Wissenssystem Landschaft insbesondere durch folgende Module:                  1. Begleitgruppe Umsetzung LKS: Die gute Zusammenarbeit zwischen den landschaftsrelevanten Bundesämtern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und Dritter im Rahmen der Aktualisierung des LKS soll weitergeführt werden. Das BAFU organisiert und führt eine «Begleitgruppe Umsetzung LKS».                  2. Stärkung der Beratung durch das BAFU und die kantonalen Fachstellen: Regionale Fachpersonen haben gute regionale Kenntnisse, die sowohl für die Beratung kantonaler Fachstellen wie auch für Erstberatungen für Regionen oder Gemeinden gut eingesetzt werden können. Die Beratungsleistung ist thematisch zu differenzieren beispielsweise in die Bereiche Baukultur und Landschaft. Die Bereiche der Biodiversität wie Ökologische Infrastruktur und Sanierung der Trennwirkung von Infrastrukturen wird im Rahmen des AP SBS vorangetrieben, Schnittstellen sind zu beachten, Synergien zu nutzen.                  3. Bildung: Neben dem zur Verfügung stellen von möglichen Bildungsunterlagen für Berufs- und Schulbildung (möglichst unter Einbezug von</p>	<p>Die Seilbahnbranche ist gerne bereit sich am partizipativen Prozess zu beteiligen. Hierunter muss aber mehr als die Kooperation mit den Bundesämtern verstanden werden</p>	<p>Im Sinne des propagierten partizipativen Ansatzes sind nicht nur die verschiedenen Sektoralpolitiken, sondern auch die Betroffenen zwingend in den Erarbeitungsprozess einzubinden.</p>

Entwurf Massnahmenplan LKS	Bemerkungen	Inputs
<p>konkreten Erfahrungen im Gelände) steht die Ermächtigung der kommunalen Behörden im Bereich Landschaft im Zentrum. Diesen kommt eine wichtige Rolle zu hinsichtlich der Bereitschaft zur Umsetzung (Bewilligung und Finanzierung) von Aufwertungsmassnahmen.</p> <p>4. Kommunikation und Sensibilisierung gelingt gut vor Ort und am konkreten Objekt oder Projekt. Zu prüfen sind vor dem Hintergrund der Digitalisierung auch neue Ansätze, wie Digitalisierung insbesondere im Hinblick auf die Sensibilisierung gezielt genutzt werden kann.</p> <p>5. Kooperation und Dialog: Kooperations- und Dialogmodelle mit den Sektoralpolitiken, Kantonen sowie bisherigen und neuen Akteuren von Verbänden, Wissenschaft und Wirtschaft werden etabliert. Dabei können auch Fragen wie die Erschliessung neuer Finanzquellen bearbeitet werden.</p> <p>6. Angewandte Forschung: Wissenslücken beispielsweise zur Methodik des Messens und Beurteilens der Qualität von Landschaft und Baukultur, zu Nachtlandschaften oder Gewässern als Erholungsräume sowie zum Einsatz von Digitalisierung sind mit angewandter Forschung zu schliessen.</p> <p>7. Vervollständigung und Begleitung der Umsetzung der Vollzugshilfen und Wegleitungen</p>		
<p><b>5.2. Aufbau Flächenpool (BAFU / Versch. Bundesämter)</b>                  Ein Flächen-Pool wird aufgebaut, der im Sinne aktiven Flächenmanagements den Flächenabtausch und die Realisierung von Ersatzmassnahmen unterstützt. Der Zusammenarbeit mit betroffenen Bundesämtern und interessierten Kantonen kommt dabei eine wichtige Rolle zu, auch besteht eine Schnittstelle in das entsprechende Pilotprojekt des AP SBS.</p>	<p>Im Sinne des Gleichbehandlungsgebots, der Verhältnismässigkeit und des Subsidiaritätsprinzips stellt die Seilbahnbranche diese Massnahme in Frage, wenn der Flächenpool den Perimeter des Kantons überschreitet.</p>	<p>Im Sinne des propagierten partizipativen Ansatzes sind nicht nur die verschiedenen Sektoralpolitiken, sondern auch die Betroffenen zwingend in den Erarbeitungsprozess einzubinden.</p>

Entwurf Massnahmenplan LKS	Bemerkungen	Inputs
<p><b>5.3. Aufwertung und Weiterentwicklung von Eidg. Jagdbanngebieten und WZVV-Gebieten (BAFU)</b>                      Zusammen mit den Kantonen wird die Aufwertung von Eidg. Jagdbanngebieten und WZVV-Gebieten geprüft. Weiter wird die Sicherstellung der Funktionalität überregionaler Wildtierkorridoren sowie die Erweiterung des Wildruhezonen-Netzwerks an Gewässern angegangen. Bei den Vogelreservaten im Vordergrund steht neben der Aufwertung, das Inventar unter Einbezug des Vogelzuges zu überprüfen und zu erweitern. Das Netzwerk der RAMSAR-Schutzgebiete entlang der blauen Grenzen (z.B. am Bodensee) ist international zu harmonisieren und zu erweitern. Andere betroffenen Bundesämter sind frühzeitig in die Arbeiten mit einzubeziehen.</p>	<p>Auf welcher rechtlichen Grundlage stützt sich diese Massnahme und die Prüfung des Vogelzuges ab ?</p>	<p>Im Sinne des propagierten partizipativen Ansatzes sind nicht nur die verschiedenen Sektoralpolitiken, sondern auch die Betroffenen zwingend in den Erarbeitungsprozess einzubinden.</p>
<p><b>7.3. Stärkung der landschaftlichen Gesamtbetrachtung ausserhalb der Bauzone (ARE / BAFU)</b>                      Ausserhalb der Bauzone wird die landschaftliche Gesamtbetrachtung gestärkt. Die Konkretisierung der Massnahme ist abhängig u.a. von den parlamentarischen Diskussionen des Planungs- und Kompensationsansatzes des RPG 2. Geprüft werden könnten folgende Ansätze:                      1. Planungshilfen für den Planungs- und Kompensationsansatz RPG 2                      2. Schaffung eines Rückbaufonds prüfen. Mit vorgezogenen Rückbaugebühren und/oder Mehrwertabschöpfungen könnte die «Entrümpelung» der Landschaft beschleunigt werden.                      3. Erfahrungsaustausch unter Kantonen fördern (bspw. Gestaltung BaB)</p>	<p>Die Massnahme ist von der weiteren Behandlung von RPG 2 im Parlament abhängig. Die Massnahme kann erst definiert werden, wenn RPG 2 verabschiedet ist. Vorerst sollte auf die Massnahme verzichtet werden.</p> <p>Betriebsdauer und kantonale Beseitigungsaufgaben von Seilbahnbauten sind unterschiedlich; entsprechend sind pauschale vorgezogene Rückbaugebühren nicht sinnvoll, die Branche verkraftet vorgezogene Rückbaugebühren wirtschaftlich nicht.</p>	<p>Vorgezogene Rückbaugebühren werden abgelehnt.</p>
<p><b>8.1. Aufwertung der Landschaften mit Instrumenten der Regionalentwicklung (SECO / BAFU)</b></p>	<p>Dieser Punkt lässt bereits jetzt Zielkonflikte erkennen, er muss präzisiert werden, denn Aufwertung der Landschaft im Sinne der Regio-</p>	<p>Im Sinne des propagierten partizipativen Ansatzes sind nicht nur die verschiedenen Sektoralpolitiken, sondern auch die Betroffenen zwingend in den Erarbeitungsprozess einzubinden</p>

Entwurf Massnahmenplan LKS	Bemerkungen	Inputs
<p>Der Einsatz von Instrumenten der Regionalentwicklung im Dienste der langfristigen Aufwertung der Landschaften mit ihren hohen Natur- und Kulturwerten ist mittels Beratung zu stärken.</p>	<p>Regionalentwicklung bedeutet Attraktivierung, stärken des Erlebnischarakters, Inwertsetzung der Potenziale etc. Dies ist meistens mit baulichen Massnahmen, wie z.B. Besucherlenkung, Infrastrukturen für die Grundbedürfnisse (WC, Abfall etc.) verbunden.</p>	
<p><b>9.1. Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Tourismusstrategie des Bundes (SECO / ARE, BAK, BAFU)</b>                      In Übereinstimmung mit der Tourismusstrategie des Bundes wird die Kooperation zwischen den Bundesämtern SECO, BAK und BAFU mit einer Arbeitsgruppe gefördert. Per Ende 2021 ist ein Reporting an den Bundesrat über den Stand der Umsetzung der Tourismusstrategie geplant. Geeignete Massnahmen im Bereich der landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten als Potenzial des Tourismus sind erarbeitet. Die Innotour-Projekte mit wesentlichem Bezug zu Natur und Landschaft werden gemeinsam begleitet.</p>	<p>Eine Diskussion bzw. Erarbeitung ohne Einbezug der Betroffenen/Praxis ist wenig zielführend und sinnvoll.</p>	<p>Im Sinne des propagierten partizipativen Ansatzes sind nicht nur die verschiedenen Sektoralpolitiken, sondern auch die Betroffenen zwingend in den Erarbeitungsprozess einzubinden.</p>
<p><b>9.2 Regionale touristische Gesamtkonzepte (ARE / BAFU, BAV, SECO)</b>                      Die Umsetzung der Empfehlungen für regionale touristische Gesamtkonzepte wird auf Seiten des Bundes vorangetrieben. Insbesondere wird die Information und Beratung der Kantone gestärkt.</p>	<p>Es bestehen heute mit der kantonalen und regionalen Richtplanung sowie der kommunalen Nutzungsplanung ausreichend Planungsinstrumente zur Verfügung.</p> <p>Regionale touristische Gesamtkonzepte führen nicht zu einer verbesserten Planungssicherheit, sondern zu unnötigem und daher abzulehnendem Zusatzaufwand.</p> <p>Im Weiteren stellt sich bei den propagierten regionalen touristischen Gesamtkonzepten vielfach die Frage der Legitimation, da sich die Planungsregionen nicht mit der touristischen Destination bzw. dem touristischen Wirtschaftsraum decken. Es ist zwingend an den bestehenden, legitimierten Instrumenten anzu-</p>	<p>Regionale touristische Gesamtkonzepte werden abgelehnt.</p>



Entwurf Massnahmenplan LKS	Bemerkungen	Inputs
	knüpfen. Zudem sind zwingend die Betroffenen respektive die Praxis in den Erarbeitungsprozess einzubeziehen, da ansonsten die Gefahr einer "Sandkastenübung" besteht.	
<p><b>9.3 Besucherlenkung und Weiterbildung (BAFU / SECO)</b>                      Besucherlenkung und Weiterbildung sollen zur Minimierung von Störungen und Belastungen von Natur und Landschaft beitragen. Entsprechende Leitfäden und Weiterbildungsangebote insbesondere zur Nutzung der Synergien zwischen Schutz und Nutzung von herausragenden Landschaften sind ausgearbeitet und umgesetzt.</p>	<p>Die Frage der Besucherlenkung stellt sich insbesondere bei den sogenannten "naturnahen" Freizeitaktivitäten, da in den touristisch intensiv genutzten Gebieten bereits eine Besucherlenkung/Kanalisation der Gäste stattfindet. Bei der Erarbeitung ist auf die Zielsetzung des Projekts zu achten.</p>	<p>Im Sinne des propagierten partizipativen Ansatzes sind nicht nur die verschiedenen Sektoralpolitiken, sondern auch die Betroffenen zwingend in den Erarbeitungsprozess einzubinden.</p>
<p><b>9.4 Empfehlungen für Bauten und Anlagen in herausragenden Landschaften (BAFU / ARE, SECO)</b>                      Für den Umgang mit Bauten und Anlagen in herausragenden Landschaften entwickelt der Bund Empfehlungen und berät die Kantone bei der Umsetzung.</p>	<p>Es braucht praxistaugliche, verhältnismässige und zweckmässige Empfehlungen. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Tourismus und der Bergbahnen dürfen nicht behindert werden, praxisfremde Empfehlungen lehnen wir ab.</p>	<p>Dieser Punkt muss präzisiert werden und die Seilbahnbranche mit dem Tourismus aktiv in die Diskussion einbezogen werden.</p>
<p><b>10.1 Erarbeitung von Gestaltungsgrundsätzen (ASTRA, BAV / BAFU)</b>                      Für Neu-, Aus- und Umbauten von Verkehrsinfrastrukturen wie Brücken, Portale oder Infrastrukturen zum Schutz vor Naturgefahren werden Gestaltungsgrundsätze ausgearbeitet, die zu guter Landschaftsverträglichkeit und zu hohen baukulturellen Qualitäten führen.</p>	<p>Sofern die Seilbahnbranche betroffen wäre, ist sie in die Diskussion aktiv einzubeziehen.</p>	
<p><b>10.2 Naturverträglicher Unterhalt (ASTRA, BAV / BAFU)</b>                      Im Bereich «Unterhalt» wird die Aus- und Weiterbildung kontinuierlich verbessert. Gute Beispiele des Bundes werden auf Stufe Kantone und Gemeinden bekannt gemacht, der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Stufen und Akteuren wird gefördert.</p>	<p>Welchen Einfluss hat dies auf die Organisation der Bergbahnbetreiber und der Tourismusverantwortlichen ?</p>	

## 5 Anhang

Datum	15.09.2019
Version	1.0
Verfasser	Beat Wolfensberger; Fritz Jost; Rechtsdienst SBS
Status	<input type="checkbox"/> in Arbeit <input checked="" type="checkbox"/> freigegeben/definitiv